

Aufgrund von § 19 Abs. 2 S. 1, § 22 Abs. 2 S. 1, § 23 Abs. 1 S. 2 und § 72 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBl. I/14, Nr. 18), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01.07.2015 (GVBl. I/15, Nr. 18) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung – HSPV) vom 04.03.2015 (GVBl. II/15, Nr. 12) in Verbindung mit § 13 Abs. 5 Nr. 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 28.01.2015 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2015, S. 1), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 27.01.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2016, S. 1) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) in der Neufassung vom 27.01.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2016, S. 3) erlässt der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) die folgende studiengangsspezifische Ordnung:¹

Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of German and Polish Law vom 6. Juli 2016

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Bachelor-Grad
- § 4 Fehlende Teilzeiteignung
- § 5 Studienbeginn
- § 6 Studiendauer
- § 7 Aufbau des Studiums
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Prüferinnen und Prüfer, Gutachterinnen und Gutachter
- § 10 Anerkennungsprüfung
- § 11 Studienbegleitende Prüfungsleistungen
- § 12 Bachelorarbeit
- § 13 Wiederholung von Prüfungen
- § 14 Fristen und verpflichtende Studienfachberatung
- § 15 Praktikum
- § 16 Täuschung
- § 17 Bewertung von Prüfungen, Bildung der Gesamtnote
- § 18 Ausstellung von Urkunde, Zeugnis und Diploma Supplement
- § 19 Endgültiges Nichtbestehen des Studiums
- § 20 Inkrafttreten

Anlage 1: Modulplan

- Anlage 2: Studienverlaufsplan
- Anlage 3: Muster einer Studienverlaufsvereinbarung
- Anlage 4: Modulbeschreibungen

§ 1

Geltungsbereich (zu § 1 Abs. 1 ASPO)

Die Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Neufassung vom 27.01.2016, werden für den Studiengang Bachelor of German and Polish Law an der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) wie folgt ergänzt und konkretisiert.

§ 2

Ziel des Studiums (zu § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 ASPO)

(1) ¹Den Studiengang Bachelor of German and Polish Law bietet die Juristische Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) (EUV) in engem Zusammenhang eines von ihr gemeinsam mit der Fakultät für Recht und Verwaltung der Adam Mickiewicz-Universität Poznan (UAM) betriebenen fünfjährigen juristischen Magisterstudiengangs an. ²Mit dem Bachelorabschluss wird ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben, der auch zur Aufnahme eines weiteren Studiums berechtigt.

(2) Durch das bestandene Bachelorstudium sollen die Studierenden nachweisen, dass sie über Grundkenntnisse des deutschen und des polnischen Rechts verfügen.

§ 3

Bachelor-Grad (zu § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 und § 2 Abs. 1 ASPO)

Aufgrund des erfolgreich abgeschlossenen Bachelorstudiums wird der akademische Grad „Bachelor of Laws (LL.B.)“ verliehen.

§ 4

Fehlende Teilzeiteignung (zu § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 ASPO)

Der Studiengang Bachelor of German and Polish Law ist aufgrund des Erfordernisses einer engen Zusammenarbeit mit der Fakultät für Recht und Verwaltung der UAM nicht teilzeitgeeignet und kann deshalb nicht in Form eines Teilzeitstudiums absolviert werden.

§ 5

Studienbeginn (zu § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 ASPO)

Das Studium kann nur jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

¹ Der Präsident hat mit Verfügung vom 20.07.2016 seine Genehmigung erteilt.

§ 6
Studiendauer
(zu § 5 Abs. 1 Satz 1 ASPO)

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Bachelorarbeit sechs Fachsemester.

§ 7
Aufbau des Studiums
(zu § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 6, § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 2 Satz 2 und § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 ASPO)

(1) Der Studiengang Bachelor of German and Polish Law sieht eine Ausbildung in den Grundlagen des deutschen und des polnischen Rechts vor. Grundsätzlich finden die Veranstaltungen zum deutschen Recht in deutscher Sprache und an der EUV in Frankfurt (Oder) statt, die Veranstaltungen zum polnischen Recht in polnischer Sprache und im Collegium Polonicum (CP) in Stubice.

(2) ¹Das Studium umfasst die folgenden 25 Module und die Bachelorarbeit:

- 1: Grundlagen der Rechtswissenschaft I
- 2: Grundlagen der Rechtswissenschaft II
- 3: Grundlagen des polnischen Öffentlichen Rechts I
- 4: Grundlagen des polnischen Öffentlichen Rechts II
- 5: Grundlagen des polnischen Öffentlichen Rechts III
- 6: Deutsches Verfassungsrecht und Vertiefung im Öffentlichen Recht
- 7: Europarecht und Praktikum
- 8: Deutsches Verwaltungsrecht
- 9: Polnisches Verwaltungsrecht
- 10: Polnisches Verwaltungsprozessrecht
- 11: Polnisches Wirtschaftsverwaltungsrecht
- 12: Allgemeine Lehrveranstaltungen
- 13: Grundlagen des Privatrechts
- 14: Deutsches Zivilrecht I
- 15: Deutsches Zivilrecht II
- 16: Polnisches Zivilrecht I
- 17: Polnisches Zivilrecht II
- 18: Polnisches Arbeits- und Sozialrecht
- 19: Polnisches Gesellschaftsrecht
- 20: Deutsches Strafrecht I
- 21: Deutsches Strafrecht II
- 22: Polnisches Strafrecht
- 23: Polnisches Strafprozessrecht
- 24: Vertiefung im Strafrecht
- 25: Grundlagenseminare.

²In diesen Modulen sind 1890 Präsenzstunden, insgesamt ein Workload von 5.400 Stunden und 180 ECTS-Credits vorgesehen, einschließlich der Bachelorarbeit. ³Die Einzelheiten des Inhalts der Module, des Studienablaufs, der zu erbringenden Prüfungsleistungen sowie die genaue Verteilung der ECTS-Credits ergeben sich aus den Anlagen 1 (Modulplan) und 2 (Studienverlaufsplan) zu dieser Ordnung. ⁴Der Inhalt der Modulbeschreibungen, der verlinkt in der Anlage 4 enthalten ist, richtet sich nach § 4 Abs. 2 ASPO. ⁵Die Ausgestaltung des Lehrangebots gemäß Anlage 4 gilt vorbehaltlich eventueller organisatorischer Änderungen.

(3) ¹Den Studierenden steht es grundsätzlich frei, in welcher Reihenfolge sie die Prüfungsleistungen ablegen. ²Sie müssen aber bei gleichzeitiger Einschreibung in den gemeinsam mit der Fakultät für Recht und Verwaltung der UAM betriebenen deutsch-polnischen Studiengang „Magister des Rechts“ die dortigen Regelungen einhalten. ³Die in den Modulbeschreibungen aufgeführten Angaben zum Turnus der Lehrveranstaltungen gilt es zu beachten. ⁴Der in der Anlage beigefügte Studienverlaufsplan gibt eine sinnvolle Gestaltung des Studiums vor.

(4) ¹Im Bereich der allgemeinen universitären Lehrveranstaltungen können die Studierenden frei unter den Lehrveranstaltungen wählen, die von den anderen Fakultäten der EUV oder der UAM an der EUV oder am Collegium Polonicum angeboten werden, soweit diese Fakultäten die Teilnahme nicht einschränken. ²Eine der drei allgemeinen universitären Lehrveranstaltungen muss einen wirtschaftswissenschaftlichen Charakter aufweisen.

(5) ¹Die Lehrveranstaltungen „Wahlfach-Vertiefung (D)“ vermitteln vertiefte Kenntnisse im deutschen Recht. ²Die konkreten Angebote werden zu Beginn des jeweiligen Semesters in elektronischer Form bekanntgegeben.

(6) ¹Die Lehrveranstaltung „Fakultatives modulbezogenes Fach (Öffentliches Recht 1)“ kann sich auf deutsches oder polnisches öffentliches Recht beziehen und von der Fakultät für Recht und Verwaltung der UAM oder der Juristischen Fakultät der EUV angeboten werden. ²Soweit es mehrere Angebote gibt, wählen die Studierenden eine Lehrveranstaltung aus dieser Rubrik.

(7) ¹Die im Rahmen des Moduls 1 vorgesehene obligatorische Lehrveranstaltung „Juristische Fachsprache“ wird jeweils in deutscher und polnischer Sprache angeboten. ²Studierende mit polnischer Hochschulzugangsberechtigung sollen den Kurs „Juristische Fachsprache Deutsch“, Studierende mit der deutschen Hochschulzugangsberechtigung den Kurs „Juristische Fachsprache Polnisch“ absolvieren.

(8) ¹Im Rahmen des Moduls 25 stehen den Studierenden drei Grundlagenseminare, jeweils eins im Strafrecht, im Zivilrecht sowie im Öffentlichen Recht zur Auswahl. ²Um das Modul zu absolvieren, müssen sie in einem der drei Grundlagenseminare einen Seminarschein erwerben.

§ 8
Prüfungsausschuss
(zu § 9, insbesondere Abs. 1 Satz 3 ASPO)

(1) ¹Für die Organisation und die Durchführung der Prüfungen, die von der Juristischen Fakultät der EUV verantwortet werden, wird ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Dieser ist auch für den Studiengang Master of German and Polish Law zuständig. ³Soweit Prüfungen in polnischer Sprache erfolgen, obliegen deren Organisation und Durchführung dem Dekan oder der Dekanin der Fakultät für Recht und Verwaltung der UAM.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss wird aus drei der Fakultät angehörenden Hochschullehrern oder Hochschullehrerinnen, einem akademischen Mitarbeiter oder einer akademischen Mitarbeiterin sowie jeweils einem Vertreter oder einer Vertreterin der Studierenden und des nichtwissenschaftlichen Personals gebildet. ²Dem Prüfungsausschuss gehört darüber hinaus ein von dem Dekan oder der Dekanin der Fakultät für Recht und Verwaltung der UAM bestimmter Vertreter oder bestimmte Vertreterin dieser Fakultät an. ³Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses können auch Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen des Collegium Polonicum, die dienstlich mit Prüfungsangelegenheiten des Studiengangs befasst sind, hinzugezogen werden.

§ 9

Prüferinnen und Prüfer, Gutachter und Gutachterinnen (zu § 10 Abs. 3 S. 2, § 11 Abs. 1, § 17 Abs. 3 und 4 ASPO)

(1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Prüferinnen für Prüfungen, die von der Juristischen Fakultät der EUV verantwortet werden, sowie die Gutachter und Gutachterinnen der Bachelorarbeit. ²Die Bestellung der Prüfer und Prüferinnen sowie Gutachter und Gutachterinnen kann durch Beschluss des Prüfungsausschusses auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses übertragen werden.

(2) ¹Neben den in § 11 ASPO erwähnten sind zur Abnahme von Prüfungen auch Personen befugt, die an der Fakultät für Recht und Verwaltung der UAM eine Professur innehaben und dort zur selbstständigen Lehre berechtigt sind oder wer ansonsten als Gastdozent oder Gastdozentin im Rahmen der deutsch-polnischen Juristenausbildung tätig wird, sofern diese ebenfalls zur Prüfungsabnahme befugten Personen selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. ²Zum Prüfer oder zur Prüferin kann durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses außerdem bestellt werden, wer die erste juristische Prüfung oder die Prüfung zum Magister des polnischen Rechts ("magister prawa") bestanden hat. ³Für die Gutachter und Gutachterinnen der Bachelorarbeit gehen die Regelungen gemäß § 17 Abs. 3 ASPO den Bestimmungen dieser Vorschrift vor.

§ 10

Anerkennungsprüfung (zu § 10 Abs. 3 S. 2 und § 12, insbesondere Abs. 6 Satz 3 und 4 ASPO)

(1) Lehnt der Prüfungsausschuss die Anerkennung von Leistungen nach § 12 Abs. 1 Satz 1 ASPO ab, wird auf schriftlichen Antrag der oder des betreffenden Studierenden an den Prüfungsausschuss eine Anerkennungsprüfung durchgeführt, sofern die oder der Studierende im Antrag glaubhaft macht, die entsprechenden Kenntnisse und Fähigkeiten anderweitig erworben zu haben.

(2) ¹Die Anerkennungsprüfung ist eine Hochschulprüfung nach § 21 BbgHG. Abs. 1 gilt auch für Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind. ²Die Anerkennungsprüfung wird von einem prüfungsberechtigten Hochschullehrer oder einer prüfungsberechtigten Hochschullehrerin der Juristischen Fakultät im Sinne des § 9 Abs. 1 durchgeführt. ³Die Bestellung des Prüfers oder der Prüferin erfolgt durch den Prüfungsausschuss, der diese Kompetenz auf seinen Vorsitzenden oder seine Vorsitzende übertragen kann. ⁴Die Prüfungsform wird vom Prüfungsausschuss, der diese Kompetenz auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende übertragen kann, in Absprache mit dem Prüfer oder der Prüferin unter Berücksichtigung der entsprechenden Qualifikationsziele festgelegt. ⁵Für die Prüfungsformen und den Prüfungsumfang gelten die Bestimmungen in § 14 ASPO (Klausur 90 Min.) und § 15 ASPO (mündliche Prüfung 15 Min.). ⁶§ 16 ASPO (häusliche Arbeit) gilt unter der Maßgabe, dass der Prüfer oder die Prüferin nach Satz 3 die Bearbeitungszeit und den Umfang festlegt. ⁷Bei Bestehen der Prüfung mit mindestens „ausreichend“ gilt die Leistung als anerkannt.

§ 11

Studienbegleitende Prüfungsleistungen (zu § 13 Abs. 2 und 3 Satz 2 und 3, § 23 Abs. 7 ASPO)

(1) ¹Für jede Prüfung ist eine Anmeldung innerhalb der jeweils festgelegten und elektronisch oder durch Aushang angekündigten Fristen erforderlich. ²Die Anmeldung erfolgt grundsätzlich über die eingesetzten elektronischen Systeme, sofern nicht ausnahmsweise ein anderes Verfahren durchgeführt wird. ³Bei fehlender Anmeldung ist eine Teilnahme an der betreffenden Prüfung ausgeschlossen; eine trotzdem erbrachte Prüfungsleistung wird nicht bewertet.

(2) ¹Nur der regelmäßige Besuch der zum Modul gehörenden Lehrveranstaltungen berechtigt zur Teilnahme an der jeweiligen Prüfung. ²Die Veranstaltung gilt grundsätzlich als nicht regelmäßig besucht, wenn der Studierende an mehr als 20 % der Veranstaltungsstunden nicht teilgenommen hat. ³Über die unverschuldete Nichtteilnahme entscheidet der oder die Lehrende der Veranstaltung nach entsprechender Nachweisführung durch die betreffenden Studierenden.

(3) ¹Für jedes Modul wird eine Modulabschlussnote vergeben. ²Werden in einem Modul mehrere Prüfungsleistungen verlangt, so bildet das Prüfungsamt aus den erzielten Einzelnoten eine Modulabschlussnote, wobei es die Noten im Verhältnis der für die betreffenden Lehrveranstaltungen angesetzten ECTS-Credits gewichtet.

(4) ¹Einzelne in dem Modulplan vorgesehene Lehrveranstaltungen können im Einzelfall durch gleichwertige Lehrveranstaltungen ersetzt werden. ²Über die Anrechnung der Lehrveranstaltungen und erworbenen Modulabschlussprüfungen entscheidet der Prüfungsausschuss. ³Die Gleichwertigkeit richtet sich nach der thematischen Ausrich-

tung, dem Umfang der Lehreinheit und der Unterrichtssprache.

(5) ¹Prüfungen werden in der Regel von denjenigen Dozenten oder Dozentinnen abgenommen, die die betreffende Lehrveranstaltung abhalten, in deren Rahmen die Prüfungsleistung erfolgt. ²Sie können bei den Korrekturen durch von ihnen bestimmte geeignete Personen unterstützt werden. ³Ein während eines Prüfungsverfahrens aus zwingenden Gründen notwendig werdender Prüferwechsel ist zulässig. ⁴Die Bestellung der Prüfer und Prüferinnen erfolgt nach § 9 Abs. 1.

§ 12

Bachelorarbeit

(zu § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 7, § 17 Abs. 3, Abs. 4, Abs. 5 S. 1, Abs. 9 Satz 1 und 3, Abs. 12 Satz 1 ASPO)

(1) ¹Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit ist, dass die Studierenden mindestens 129 ECTS-Credits der für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges insgesamt erforderlichen 180 ECTS-Credits nachweisen können. ²Die Zulassung ist innerhalb des durch Aushang oder elektronisch bekanntgegebenen Anmeldezeitraums beim Prüfungsamt zu beantragen. ³Die Bachelorarbeit soll in deutscher Sprache abgefasst werden und 30 Seiten nicht überschreiten. ⁴Die Bachelorarbeit besteht aus einer Fallhausarbeit, die nach Wahl der Studierenden aus dem Bürgerlichen Recht, dem Strafrecht oder dem Öffentlichen Recht stammt. ⁵Die Aufgabe kann entweder separat oder als Hausarbeit für Anfänger und Anfängerinnen von dem jeweiligen Dozenten oder der jeweiligen Dozentin als Betreuer oder Betreuerin der Arbeit ausgegeben werden und wird dem Prüfungsamt mitgeteilt. § 17 Abs. 3 ASPO ist dabei zu beachten. ⁶Die entsprechenden Betreuer oder Betreuerinnen werden vor dem Anmeldezeitpunkt in geeigneter Form publik gemacht, um den Studierenden die Auswahlmöglichkeit nach § 17 Abs. 4 Satz 1 ASPO zu eröffnen. ⁷Liegt in einem der drei Fächer keine Anmeldung vor, kann die Ausgabe eines Bachelorthemas unterbleiben.

(2) ¹Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 6 Wochen. ²Sie hat einen Umfang von 9 ECTS-Credits. ³Die Bearbeitungszeit kann im Falle der Erkrankung auf begründeten Antrag gem. § 17 Abs. 11 ASPO vom Prüfungsausschuss, der diese Zuständigkeit auf seinen Vorsitzenden oder seine Vorsitzende übertragen kann, verlängert werden. ⁴Für die Beantragung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit in anderen Fällen gilt § 17 Abs. 10 ASPO. ⁵Die Arbeit muss fristgemäß in zwei gehefteten Exemplaren und in einer elektronischen Version, die auf Plagiat überprüfbar ist, bei dem Betreuer oder der Betreuerin eingereicht werden. ⁶Bei Versäumen der Frist wird die Arbeit mit "nicht ausreichend" (0 Punkte) bewertet.

(3) ¹Die Bachelorarbeit soll innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe von zwei Gutachtern oder Gutachterinnen bewertet werden. ²Die Erstbegutachtung obliegt in der Regel dem Betreuer oder der Betreuerin der Bachelorarbeit. ³Der Zweitgutachter oder die Zweitgutachterin wird auf

Vorschlag des Betreuers oder der Betreuerin vom Prüfungsausschuss bestellt. ⁴Die Bestellung der Gutachter und Gutachterinnen erfolgt nach § 9 Abs. 1 unter Maßgabe des § 9 Abs. 2.

§ 13

**Wiederholung von Prüfungen
(zu § 17 Abs. 16 Satz 1, § 25 Abs. 1, 2 und Abs. 3 S. 1 und 3 ASPO)**

¹Studierende, die Prüfungen nicht bestanden haben, können innerhalb der zeitlichen Vorgaben des § 14 Abs. 1 alle angebotenen Wiederholungsmöglichkeiten nach den folgenden Sätzen dieser Vorschrift nutzen, es sei denn, die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden (§ 19) oder der oder die Studierende wurde exmatrikuliert. ²Für jede Prüfung müssen mindestens zwei Wiederholungen angeboten werden. ³Bei gleichzeitiger Einschreibung in den gemeinsam mit der Fakultät für Recht und Verwaltung der UAM betriebenen deutsch-polnischen Studiengang „Magister des Rechts“ sind allerdings für jenen Studiengang die dortigen Regelungen zu beachten. ⁴Eine nicht bestandene Bachelorarbeit kann nur einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. ⁵Die Wiederholung von Prüfungen zu den von der UAM verantworteten Lehrveranstaltungen richtet sich nach der Studienordnung der UAM in der jeweils geltenden Fassung.

§ 14

**Fristen und verpflichtende
Studienfachberatung
(zu § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 8, § 3 Abs. 3 und § 6, insbesondere Abs. 1 Satz 1 und Abs. 6 ASPO)**

(1) Haben die Studierenden die für die erfolgreiche Beendigung des Studiums vorgesehenen 180 ECTS-Credits nicht bis zum Ende des zehnten Fachsemesters erworben und gegenüber dem Prüfungsamt nachgewiesen, so ist der oder die Studierende verpflichtet, an einer Studienfachberatung nach § 3 Abs. 3 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 bis 7 ASPO teilzunehmen.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn Studierende die Überschreitung der Frist nicht zu vertreten haben. Insoweit gilt § 19 Abs. 1 ASPO.

(3) ¹Die Studienfachberatung im Sinne des Abs. 1 erfolgt durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. ²Die Studierenden werden nach dem Beginn des elften Fachsemesters zur Studienfachberatung schriftlich eingeladen. ³Die Beratung erfolgt in Form eines persönlichen Gesprächs. ⁴Ziel der Beratung ist der Abschluss einer Studienverlaufsvereinbarung im Sinne des § 6 Abs. 3 ASPO. ⁵Die Vereinbarung ist spätestens zum Ende der Vorlesungszeit des elften Fachsemesters abzuschließen. ⁶In Anlage 3 ist eine Musterstudienverlaufsvereinbarung enthalten.

(4) ¹Im Falle der Nichteinhaltung der Studienverlaufsvereinbarung aus triftigem Grund ist der Nachweis des triftigen Grundes unmittelbar nach Bekanntwerden und in schriftlicher Form an den Prüfungsausschuss zu erbringen. ²Im Falle von

Krankheit als triftigem Grund ist diese mit amtsärztlichem Attest nachzuweisen. ³Die Berücksichtigung sonstiger triftiger Gründe muss schriftlich und unter Vorlage entsprechender Nachweise beantragt werden. ⁴Die vorgelegten Gründe werden vom Prüfungsausschuss geprüft. ⁵Bei Anerkennung der Gründe wird eine neue Studienverlaufsvereinbarung abgeschlossen.

§ 15

Praktikum (zu § 8 Abs. 2 und 3 ASPO)

(1) ¹Im Modul 7 ist ein Praktikum im Umfang von insgesamt vier Wochen grundsätzlich in der vorlesungsfreien Zeit abzuleisten. ²Es soll möglichst nur bei einer Stelle, jedenfalls aber bei nicht mehr als zwei Stellen absolviert werden. ³Die Mindestdauer des Praktikums bei einer Stelle darf zwei Wochen nicht unterschreiten.

(2) ¹Durch das Praktikum sollen die Studierenden einen anschaulichen Einblick in die Praxis der Rechtsberatung, der Rechtsprechung oder der Verwaltung erhalten, die Anforderungen eines juristischen Berufs kennen lernen und nach Maßgabe ihrer bereits erworbenen Kenntnisse praktisch mitarbeiten. ²Das Praktikum kann im In- und Ausland bei Rechtsanwälten, Notaren, Gerichten und Staatsanwaltschaften, bei Verwaltungsbehörden oder bei sonstigen geeigneten Stellen abgeleistet werden. ³Die Auszubildenden müssen Volljurist oder Volljuristin sein oder bei praktischen Studienzeiten im Ausland eine entsprechende Qualifikation besitzen und einen juristischen Beruf (rechtsanwendend, rechtsberathend oder richterlich) ausüben.

(3) Die Ableistung des Praktikums ist durch eine Bescheinigung der ausbildenden Stelle nachzuweisen.

§ 16

Täuschung (zu § 21 Abs. 2 Satz 2 ASPO)

Über das Vorliegen von Täuschungsversuchen im Sinne von § 21 Abs. 1 ASPO entscheidet der Prüfungsausschuss, der diese Zuständigkeit auf seinen Vorsitzenden oder seine Vorsitzende übertragen kann, nach Feststellung der jeweiligen Prüfenden und nach Anhörung der Studierenden.

§ 17

Bewertung von Prüfungen, Bildung der Gesamtnote (zu § 23 Abs. 1 Satz 3 lit. b, Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 Satz 4, Abs. 7 und § 26 Abs. 1 Satz 1 und 5 ASPO)

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen und der Bachelorarbeit sind regelmäßig folgende Noten zu verwenden:

18 - 16 Punkte	sehr gut	eine besonders hervorragende Leistung
----------------	----------	---------------------------------------

15 - 13 Punkte	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
12 - 10 Punkte	vollbefriedigend	eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung
9 - 7 Punkte	befriedigend	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen in jeder Hinsicht entspricht
6 - 4 Punkte	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch durchschnittlichen Anforderungen genügt
1 - 3 Punkte	mangelhaft	eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung
0 Punkte	ungenügend	eine völlig unbrauchbare Leistung

(2) ¹Die Gesamtnote setzt sich zu 25 % aus der Note der Bachelorarbeit und zu 75 % aus den Modulabschlussnoten für die studienbegleitenden Prüfungsleistungen zusammen. ²Dabei werden die Modulabschlussnoten im Verhältnis der für die betreffenden Module angesetzten ECTS-Credits gewichtet.

§ 18

Ausstellung von Urkunde, Zeugnis und Diploma Supplement (zu § 27 Abs. 2, 3 und 4 ASPO)

Über das erfolgreich bestandene Bachelorstudium wird den Studierenden mit dem Zeugnis ein Diploma Supplement und eine Urkunde ausgehändigt, welche die Verleihung des Grades eines „Bachelor of Laws (LL.B.)“ beurkundet.

§ 19

Endgültiges Nichtbestehen des Studiums (zu § 28 ASPO)

¹Das Bachelorstudium ist endgültig nicht bestanden, wenn

1. eine Modulprüfung nach den Vorschriften der UAM endgültig nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt,
2. die Bachelorarbeit im Wiederholungsversuch nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt.

²Der Bescheid über das endgültige Nichtbestehen des Bachelorstudiums wird durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses erlassen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

§ 20

Inkrafttreten

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft und gilt mit Wirkung vom 01.10.2016.

(2) ¹Für Studierende, die ihr Studium vor dem 01.10.2016 aufgenommen haben und nach der Fachspezifischen Ordnung für den Studiengang Bachelor of German and Polish Law vom 22.10.2014 studieren, gilt diese Studien- und Prüfungsordnung nur dann, wenn sie dies bis zum 30.09.2019 schriftlich gegenüber dem Prüfungsamt mit dem dazu vorgesehenen Formular unwiderruflich erklären. ²Andernfalls gilt für diese Studierenden nach Satz 1 die Fachspezifische Ordnung für den Studiengang Bachelor of German and Polish Law vom 22.10.2014.

(3) Studierende, die ihr Studium am 01.10.2012 aufgenommen haben und keine Erklärung gem. Art. 2 der Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den 2012 neu gestalteten Studiengang Bachelor of German and Polish Law vom 24.04.2013 abgegeben haben, studieren nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of German and Polish Law vom 14.05.2003, in der Fassung vom 20.05.2012.

Anlage 1: Modulplan des Studiengangs „Bachelor of German and Polish Law“

Modul 1: Grundlagen der Rechtswissenschaft I

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS-Credits	Angebote Prüfungen
Einführung in die Rechtswissenschaft (PL)	1	30	90	120	4	Prüfung
Juristische Fachsprache	1	30		30	1	Erfolgreiche Teilnahme
Insgesamt		60	90	150	5	1 Prüfung und erfolgreiche Teilnahme

Modul 2: Grundlagen der Rechtswissenschaft II

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS-Credits	Angebote Prüfungen
Grundzüge der Rechtsphilosophie (D)	2	30	90	120	4	Klausur
Logik für Juristen (D)	3	30	60	90	3	Klausur
Insgesamt		60	150	210	7	Modul bestanden 1 Klausur

Modul 3: Grundlagen des polnischen Öffentlichen Rechts I

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS-Credits	Angebote Prüfungen
Geschichte des polnischen öffentlichen Rechts im europäischen Kontext (PL)	1	30	60	90	3	Prüfung

Modul 4: Grundlagen des polnischen Öffentlichen Rechts II

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS-Credits	Angebote Prüfungen
Politische und rechtliche Doktrinen (PL)	2	30	90	120	4	Prüfung

Modul 5: Grundlagen des polnischen Öffentlichen Rechts III

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS-Credits	Angebote Prüfungen
Polnisches Verfassungsrecht	2	30	120	150	5	Prüfung

Modul 6: Deutsches Verfassungsrecht und Vertiefung im Öffentlichen Recht

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS-Credits	Angebote Prüfungen
Deutsches Öffentliches Recht: GK I	3	60	90	150	5	Klausur
Deutsches Öffentliches Recht: GK I (AG)	3	30	30	60	2	
Fakultatives modulbezogenes Fach (Öffentliches Recht 1)	3	30	60	90	3	
Deutsches Öffentliches Recht: GK II	4	60	120	180	6	Klausur
Insgesamt		180	300	480	16	Modul bestanden: 1 Klausur

Modul 7: Europarecht und Praktikum

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS-Credits	Angebote Prüfungen
Europarecht (D)	4	60	120	180	6	Klausur
Praktikum	5, 6	120		120	4	
Insgesamt		180	120	300	10	

Modul 8: Deutsches Verwaltungsrecht

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS-Credits	Angebote Prüfungen
Deutsches Öffentliches Recht: GK III	5	30	90	120	4	Klausur
Deutsches Öffentliches Recht: GK III (AG)	5	30	30	60	2	
Insgesamt		60	120	180	6	Modul bestanden: Klausur

Modul 9: Polnisches Verwaltungsrecht

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS-Credits	Angebote Prüfungen
Polnisches Verwaltungsrecht	5	30	90	120	4	Prüfung
Polnisches Verwaltungsrecht (Konversatorium)	5	30	60	90	3	Leistungskontrolle ²
Insgesamt		60	150	210	7	

Modul 10: Polnisches Verwaltungsprozessrecht

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS-Credits	Angebote Prüfungen
Polnisches Verwaltungsprozessrecht	6	30	60	90	3	Prüfung
Polnisches Verwaltungsprozessrecht (Konversatorium)	6	30	30	60	2	Leistungskontrolle ²
Insgesamt		60	90	150	5	

Modul 11: Polnisches Wirtschaftsverwaltungsrecht

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS-Credits	Angebote Prüfungen
Polnisches Wirtschaftsverwaltungsrecht	6	30	30	60	2	Prüfung

Modul 12: Allgemeine Lehrveranstaltungen

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS-Credits	Angebote Prüfungen
Allgemeine universitäre Lehrveranstaltung ³	3	30	30	60	2	Leistungskontrolle
Allgemeine universitäre Lehrveranstaltung	3	30	30	60	2	Leistungskontrolle
Allgemeine universitäre Lehrveranstaltung	3	30	30	60	2	Leistungskontrolle
Insgesamt		90	90	180	6	Modul bestanden: 3 Leistungs- kontrollen

² Das Bestehen der Leistungskontrolle zu den Konversatorien ist Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung.

³ Eine der drei allgemeinen universitären Lehrveranstaltungen muss einen wirtschaftswissenschaftlichen Charakter aufweisen.

Modul 13: Grundlagen des Privatrechts

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS-Credits	Angebote Prüfungen
Europäische Rechtsgeschichte (D)	1	30	60	90	3	
Römisches Recht (PL)	2	30	60	90	3	Prüfung
Insgesamt		60	120	180	6	

Modul 14: Deutsches Zivilrecht I

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS-Credits	Angebote Prüfungen
Deutsches Zivilrecht: GK I	1	60	120	180	6	Klausur
Deutsches Zivilrecht: Methodik	1	30	60	90	3	
Deutsches Zivilrecht: GK I (AG)	1	30	30	60	2	
Deutsches Zivilrecht: GK II	2	60	120	180	6	Klausur
Insgesamt		180	330	510	17	Modul bestanden: 1 Klausur

Modul 15: Deutsches Zivilrecht II

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS-Credits	Angebote Prüfungen
Deutsches Zivilrecht: GK III	3	60	90	150	5	Klausur
Wahlfach – Vertiefung Zivilrecht 1 (D)	6	30	30	60	2	
Insgesamt		90	120	210	7	

Modul 16: Polnisches Zivilrecht I

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS-Credits	Angebote Prüfungen
Polnisches Zivilrecht I: Allgemeiner Teil, Schuldrecht	3, 4	60	150	210	7	Prüfung
Polnisches Zivilrecht I (Konversatorium I)	4	30	60	90	3	Leistungskontrolle ²
Insgesamt		90	210	300	10	

Modul 17: Polnisches Zivilrecht II

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS-Credits	Angebote Prüfungen
Polnisches Zivilrecht II: Sachen-, Erb- und Familienrecht	5, 6	60	60	120	4	Prüfung
Polnisches Zivilrecht II (Konversatorium II)	6	30	30	60	2	Leistungskontrolle ²
Insgesamt		90	90	180	6	

Modul 18: Polnisches Arbeitsrecht- und Sozialrecht

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS-Credits	Angebote Prüfungen
Polnisches Arbeits- und Sozialrecht	5	30	60	90	3	Prüfung

Modul 19: Polnisches Gesellschaftsrecht

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS-Credits	Angebote Prüfungen
Polnisches Gesellschaftsrecht	5	30	60	90	3	Prüfung

Modul 20: Deutsches Strafrecht I

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS-Credits	Angebote Prüfungen
Deutsches Strafrecht: GK I	1	60	120	180	6	Klausur
Deutsches Strafrecht: GK I (AG)	1	30	30	60	2	
Deutsches Strafrecht: GK II	2	30	90	120	4	Klausur
Deutsches Strafrecht: Methodik	2	30	90	120	4	
Insgesamt		150	330	480	16	Modul bestanden: 1 Klausur

Modul 21: Deutsches Strafrecht II

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenz- stunden	Selbst- studium	Arbeits- belastung	ECTS- Credits	Angebote- ne Prüfungen
Deutsches Strafrecht: GK III	3	45	75	120	4	Klausur

Modul 22: Polnisches Strafrecht

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenz- stunden	Selbst- studium	Arbeits- belastung	ECTS- Credits	Angebote- ne Prüfungen
Polnisches Strafrecht I und II	3, 4	60	150	210	7	Prüfung
Polnisches Strafrecht (Konversatorium)	4	30	60	90	3	Leistungskontrolle ²
Insgesamt		90	210	300	10	

Modul 23: Polnisches Strafprozessrecht

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenz- stunden	Selbst- studium	Arbeits- belastung	ECTS- Credits	Angebote- ne Prüfungen
Polnisches Strafprozessrecht	5	45	45	90	3	Prüfung
Polnisches Strafprozessrecht (Konversatorium)	5	30	30	60	2	Leistungskontrolle ²
Insgesamt		75	75	150	5	

Modul 24: Vertiefung im Strafrecht

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenz- stunden	Selbst- studium	Arbeits- belastung	ECTS- Credits	Angebote- ne Prüfungen
Wahlfach – Vertiefung Strafrecht 2 (D)	6	30	60	90	3	Prüfung
Europäisches Strafrecht (D)	6	30	30	60	2	Prüfung
Insgesamt		60	90	150	5	Modul bestanden: 1 Prüfung

Modul 25: Grundlagenseminar

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenz- stunden	Selbst- studium	Arbeits- belastung	ECTS- Credits	Angebote- ne Prüfungen
Grundlagenseminar Strafrecht ⁴	5	30	60	90	3	Seminar
Grundlagenseminar Zivilrecht	5	30	60	90	3	Seminar
Grundlagenseminar Öffentliches Recht	6	30	60	90	3	Seminar
Insgesamt		30	60	90	3	1 Seminarschein

Bachelorarbeit

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenz- stunden	Selbst- studium	Arbeits- belastung	ECTS- Credits	Angebote- ne Prüfungen
Bachelorarbeit	6		270	270	9	Bachelorarbeit

Insgesamt		1890	3450	5400	180 ECTS- Credits	
------------------	--	-------------	-------------	-------------	------------------------------	--

⁴ Eins der drei Grundlagenseminare muss absolviert werden.

Anlage 2: Studienverlaufsplan des Studiengangs "Bachelor of German and Polish Law"

1. Semester

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS-Credits
Einführung in die Rechtswissenschaft (PL)	30	90	120	4
Juristische Fachsprache	30		30	1
Geschichte des polnischen öffentlichen Rechts im europäischen Kontext (PL)	30	60	90	3
Europäische Rechtsgeschichte (D)	30	60	90	3
Deutsches Zivilrecht: GK I	60	120	180	6
Deutsches Zivilrecht: Methodik	30	60	90	3
Deutsches Zivilrecht: GK I (AG)	30	30	60	2
Deutsches Strafrecht: GK I	60	120	180	6
Deutsches Strafrecht: GK I (AG)	30	30	60	2
Semester insgesamt	330	570	900	30

2. Semester

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS-Credits
Politische und rechtliche Doktrinen (PL)	30	90	120	4
Römisches Recht (PL)	30	60	90	3
Grundzüge der Rechtsphilosophie (D)	30	90	120	4
Polnisches Verfassungsrecht	30	120	150	5
Deutsches Zivilrecht: GK II	60	120	180	6
Deutsches Strafrecht: GK II	30	90	120	4
Deutsches Strafrecht: Methodik	30	90	120	4
Semester insgesamt	240	660	900	30

3. Semester:

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS-Credits
Logik für Juristen (D)	30	60	90	3
Deutsches Öffentliches Recht: GK I	60	90	150	5
Deutsches Öffentliches Recht: GK I (AG)	30	30	60	2
Polnisches Zivilrecht I: Allgemeiner Teil	30		30	1
Polnisches Strafrecht I	30		30	1
Fakultatives modulbezogenes Fach (Öffentliches Recht 1)	30	60	90	3
Deutsches Zivilrecht: GK III	60	90	150	5
Deutsches Strafrecht: GK III	45	75	120	4

Allgemeine universitäre Lehrveranstaltung 1	30	30	60	2
Allgemeine universitäre Lehrveranstaltung 2	30	30	60	2
Allgemeine universitäre Lehrveranstaltung 3	30	30	60	2
Semester insgesamt	405	495	900	30

4. Semester:

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS-Credits
Deutsches Öffentliches Recht: GK II	60	120	180	6
Europarecht (D)	60	120	180	6
Polnisches Zivilrecht I: Schuldrecht	30	150	180	6
Polnisches Zivilrecht I (Konversatorium)	30	60	90	3
Polnisches Strafrecht II	30	150	180	6
Polnisches Strafrecht (Konversatorium)	30	60	90	3
Semester insgesamt	240	660	900	30

5. Semester:

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS-Credits
Deutsches Öffentliches Recht: GK III	30	90	120	4
Deutsches Öffentliches Recht: GK III (AG)	30	30	60	2
Polnisches Verwaltungsrecht	30	90	120	4
Polnisches Verwaltungsrecht (Konversatorium)	30	60	90	3
Polnisches Zivilrecht II: Sachenrecht	30		30	1
Polnisches Gesellschaftsrecht	30	60	90	3
Polnisches Strafprozessrecht	45	45	90	3
Polnisches Strafprozessrecht (Konversatorium)	30	30	60	2
Polnisches Arbeits- und Sozialrecht	30	60	90	3
Grundlagenseminar Strafrecht oder Grundlagenseminar Zivilrecht	30 oder 0	60 oder 0	90 oder 0	3 oder 0 ⁵
Praktikum	60		60	2
Semester insgesamt	375 oder 345	525 oder 465	900 oder 810	30 oder 27⁶

⁵ Nur eins der drei Grundlagenseminare muss absolviert werden. Die 0 ECTS-Credits gelten für den Fall, dass sich die Studierenden für keins der beiden Grundlagenseminare im 5. Fachsemester entscheiden.

⁶ Nach dem 5. Fachsemester werden 27 ECTS-Credits dann erworben, wenn die Studierenden keins der beiden Grundlagenseminare im 5. Fachsemester absolvieren.

6. Semester:

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS-Credits
Polnisches Verwaltungsprozessrecht	30	60	90	3
Polnisches Verwaltungsprozessrecht (Konversatorium)	30	30	60	2
Polnisches Zivilrecht II: Erb- und Familienrecht	30	60	90	3
Polnisches Zivilrecht II (Konversatorium)	30	30	60	2
Grundlagenseminar – öffentliches Recht	30 oder 0	60 oder 0	90 oder 0	3 oder 0 ⁷
Wahlfach-Vertiefung Strafrecht 2 (D)	30	60	90	3
Polnisches Wirtschaftsverwaltungsrecht	30	30	60	2
Wahlfach – Vertiefung Zivilrecht 1 (D)	30	30	60	2
Europäisches Strafrecht (D)	30	30	60	2
Praktikum	60		60	2
Bachelorarbeit		270	270	9
Semester insgesamt	330 oder 300	570 oder 510	990 oder 900	33 oder 30⁸

	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS-Credits
Studiengang insgesamt	1890	3450	5400	180

⁷ Nur eins der drei Grundlagenseminare muss absolviert werden. Die 0 ECTS gelten für den Fall, dass die Studierenden ein Grundlagenseminar bereits im 5. Fachsemester absolviert haben.

⁸ Nach dem 6. Fachsemester werden 33 ECTS Punkte dann erworben, wenn die Studierenden das Grundlagenseminar im 6. Fachsemester absolvieren.

**Anlage 3:
Muster einer Studienverlaufsvereinbarung
(gem. § 14 Abs. 3 SPO Bachelor GPL)**

Name:

Matrikelnummer:

Studiengang:

angestrebter Abschluss:

Bereits erbrachte ECTS: _____

Fehlende ECTS: _____

Noch zu erbringende Prüfungsleistungen aufgrund der Analyse des bisherigen Studienverlaufs:

Semester	Modul / Veranstaltung	ECTS

Individuelle Vereinbarungen zur Erreichung des Studienziels:

Frist für die erfolgreiche Beendigung des Studiums: _____

Hinweis:

Falls die in der obigen Studienverlaufsvereinbarung festgelegten Anforderungen bis zum festgesetzten Zeitpunkt in zu vertretender Weise nicht erfüllt werden, ist der Studierende gem. § 14 Abs. 5 Satz 2 Ziffer 2 BbgHG zu exmatrikulieren.

Der Vereinbarung wird durch den Studierenden/die Studierende und den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses für die Studiengänge Bachelor/Master of German and Polish Law zugestimmt.

Datum, Unterschrift
Studierender/Studierende

Datum, Unterschrift
Vorsitzender/Vorsitzende des Prüfungsausschusses
für die Studiengänge Bachelor/Master GPL

Abgabe im Prüfungsamt nach der Unterzeichnung!

Anlage 4: Modulbeschreibungen

https://www.rewi.europa-uni.de/de/studium/polnisch/bachelor_gplaw/modul/index.html